



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 110 „Felix-Dahn-Straße, Teilabschnitt Nord“

für

die Grundstücke mit den Flurnummern 323, 323/3, 329, 329/2 (TF – Schützenstraße), 329/13, 329/4, 329/6, 329/16, 329/8, 329/9, 329/3, 329/12, 329/15 (Schützenstraße), 326/4, 326/3, 326/2, 326/6, 326/15, 326/16, 326/7, 326/17, 326/8, 737(30 (Felix-Dahn-Straße), 327/15 (TF – Felix-Dahn-Straße), 327/14 (Frühlingstraße), 326/24 (Frühlingstraße), 326/5 (TF – Frühlingstraße), 326/10, 326/11, 326/12, 326/13, 327/10, 327, 327/18, 327/19, 330/3, 330/2, 330/25, 330/12, 330/21, 330/11, 330/15, 330/16, 330/17, 330/18, 330/19, 330/20, 330, 330/22, 330/13, 330/4, 330/5, 330/26, 330/6, 737/2, 737/28, 737/26, 737/141, 737/89, 737/20, 737/21, 737/27, 737/142, 737/25, 737/24, 737/23, 737/137, 737/136, 737/22, 330/24, 330/10, 330/23, 330/14, 329/10, 329/14, 326/9, 327/9 jeweils Gemarkung Prien a. Chiemsee

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der seit 30.10.2025 geltenden Fassung i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der letztmalig am 07.07.2023 geänderten Fassung, folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Felix-Dahn-Straße, Teilabschnitt Nord“ beschlossen.

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 110 „Felix-Dahn-Straße, Teilabschnitt Nord“ mit folgenden Grundstücken:

Flurnummern: 323, 323/3, 329, 329/2 (TF – Schützenstraße), 329/13, 329/4, 329/6, 329/16, 329/8, 329/9, 329/3, 329/12, 329/15 (Schützenstraße), 326/4, 326/3, 326/2, 326/6, 326/15, 326/16, 326/7, 326/17, 326/8, 737(30 (Felix-Dahn-Straße), 327/15 (TF – Felix-Dahn-Straße), 327/14 (Frühlingstraße), 326/24 (Frühlingstraße), 326/5 (TF – Frühlingstraße), 326/10, 326/11, 326/12, 326/13, 327/10, 327, 327/18, 327/19, 330/3, 330/2, 330/25, 330/12, 330/21,

330/11, 330/15, 330/16, 330/17, 330/18, 330/19, 330/20, 330, 330/22, 330/13, 330/4, 330/5, 330/26, 330/6, 737/2, 737/28, 737/26, 737/141, 737/89, 737/20, 737/21, 737/27, 737/142, 737/25, 737/24, 737/23, 737/137, 737/136, 737/22, 330/24, 330/10, 330/23, 330/14, 329/10, 329/14, 326/9, 327/9 jeweils Gemarkung Prien a. Chiemsee. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt 51.075 m². Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Datum 11.12.2024), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan rot dargestellt.

§ 2 Zu sichernde Planung

Der Marktgemeinderat des Marktes Prien a. Ch. hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 beschlossen, für das in § 1 bezeichnete Gebiet in der Marktgemeinde Prien a. Chiemsee den Bebauungsplan Nr. 110 „Felix-Dahn-Straße, Teilabschnitt Nord“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

Der Aufstellungbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 110 „Felix-Dahn-Straße, Teilabschnitt Nord“ wurde am 18.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

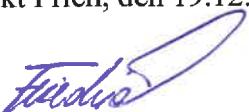
§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) gilt folgendes:

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden, bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Entscheidungen über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Prien a. Chiemsee.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 110 „Felix-Dahn-Straße, Teilabschnitt Nord“ in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Markt Prien, den 19.12.2025 	Angeschlagen am: 19.12.2025	Namenszeichen: Li
Andreas Friedrich Erster Bürgermeister	Frühestens abzunehmen: 30.01.2026	
	Abgenommen am:	
	Bekanntmachung steht auch als Download unter: www.prien.de bereit	Aktenzeichen: 401-6102-110